

Merkblatt

Bescheinigung gemäß § 22 Abs.2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) zur Anwendung der §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommenssteuergesetz

Bei Baudenkmalen, Denkmalbereichen, Gartendenkmalen sowie bei beweglichen Denkmalen und Bodendenkmalen besteht die Möglichkeit, Herstellungs- oder Erhaltungskosten erhöht abzuschreiben. Hierzu benötigen Sie eine Bescheinigung der unteren Denkmalschutzbehörde zur Vorlage beim Finanzamt. Bescheinigungsfähig sind bei Baudenkmalen alle erforderlichen Aufwendungen zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung. Bei Denkmalbereichen beschränkt sich der Umfang auf Maßnahmen zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes. Bei Bodendenkmale betreffende Maßnahmen sind Aufwendungen für archäologische Dokumentationen bescheinigungsfähig. Bescheinigungsfähig bei Gartendenkmalen bzw. beweglichen Denkmalen sind solche Aufwendungen, die zur Erhaltung des Gartens als Denkmal bzw. des beweglichen Denkmalguts erforderlich sind.

Wichtig:

Die Maßnahmen müssen **zuvor durch die untere Denkmalschutzbehörde erlaubt worden sein**. In der Regel ist eine vorherige Beratung und Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde unter Einbeziehung der Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum) notwendig.

Wichtig:

Mit dem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. 22 Abs. 2 BbgDSchG zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b EStG

für die erhöhte Absetzung (nur) bei Baudenkmalen und Gebäuden in Denkmalbereichen

bzw. zur Anwendung des § 10g EStG

Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, bei Baudenkmalen, denkmalbereichsgeschützten Denkmalen, Gartendenkmalen, Bodendenkmalen, beweglichen Denkmalen

sind eine

Auflistung der einzelnen Aufwendungen, geordnet nach Gewerken oder Bauteilen, sowie die Originalrechnungen

bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen. Außerdem sind Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln anzugeben.

Es besteht ferner die Möglichkeit, vor Durchführung der Maßnahmen die Ausstellung einer vorläufigen Bescheinigung zu beantragen. Eine solche vorläufige Bescheinigung dient als Vorkunft; die endgültige Bescheinigung kann erst nach Abschluss der Maßnahme ausgestellt werden.

Das Finanzamt prüft abschließend die individuellen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der betreffenden Steuervergünstigungen. Insofern empfiehlt es sich, auch dort vorab Informationen einzuholen.